

Praktikumsrichtlinie für das Grundpraktikum

Bachelorstudiengang Architektur

1. Dauer und Zweck des Praktikums

1.1 Zu den besonderen Einschreibungsvoraussetzungen für den Studiengang Architektur gehört die Absolvierung eines zweimonatigen (8 Wochen) Grundpraktikums. Es ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen.

1.2 Der Nachweis einer praktischen Tätigkeit gilt als erbracht, wenn die Fachhochschulreife an einer Fachoberschule für Technik erworben wurde. Ebenso werden einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Grundpraktikum angerechnet.

1.3 Das Praktikum ist eine wichtige Voraussetzung für das Studium. Trotzdem gibt es auf dem Bausektor für die Praktikanten/ -inentätigkeit keine institutionelle Einrichtung. Bei der Wahl der Firmen empfiehlt sich eine Beratung durch Fachleute (Architekten/ -innen, Baugesellschaften, Baubehörden oder Innungen). Es sollen im Übrigen bei dieser relativ kurzen Tätigkeitsdauer keine handwerklichen Fertigkeiten erworben werden, sondern Erfahrungen und Kenntnisse über die Arbeitsweise auf der Baustelle und in der Fertigung, da diese für die später planende Tätigkeit unentbehrlich sind.

2. Art und Inhalt des Praktikums

2.1 Das Grundpraktikum soll aus einer Tätigkeit in mindestens einem Rohbau- oder Ausbaugewerk laut VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) bestehen, das geeignet ist, u.a. exemplarisch in die konstruktiven Zusammenhänge des Bau geschehens einzuführen. Die nachfolgend aufgeführten Berufe des Bauhauptge werbes werden als solche angesehen:

Maurer/ -in, Beton- und Stahlbetonbauer/ -in, Zimmerer/ -in, Tischler/ -in (Schrei ner/ -in)

2.2 Es besteht die Möglichkeit, die Praktikumszeit zu teilen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass eine vier Wochen andauernde und zusammenhängend abgeleistete Tätigkeit in einem der vorgenannten Berufe nachzuweisen ist. Die verbleibenden vier Wochen können ergänzend hierzu in einem der nachfolgend aufgeführten Be rufe absolviert werden:

Dachdecker/ -in, Klempner/ -in, Stuckateur/ -in, Trockenbaumonteur/ -in, Bühnen- oder Messebauer/ -in

2.3 Als Grundpraktikum werden außerdem einschlägige, mindestens zweijährige Berufsausbildungen mit qualifiziertem Abschluss nachfolgend aufgeführter Berufe anerkannt: (vgl. Abs. 1.2):

2.3.1 Hochbaufacharbeiter/ -in:

Mauer/ -in, Beton- und Stahlbetonbauer/ -in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/ -in, Fassadenmonteur/ -in, Backofenbauer/ -in, Dachdecker/ -in, Klempner/ -in, Stuckateur/ -in, Trockenbaumonteur/ -in, Bühnen- oder Messebauer/ -in

2.3.2 Ausbaufacharbeiter/ -in:

Dachdecker/ -in, Klempner/ -in, Zimmerer/ -in, Gerüstbauer/ -in

2.3.3 Bauausstatter/ -in:

Stuckateur/ -in, Trockenbaumonteur/ -in, Kachelofen- und Luftheizungsbauer/ -in, Estrichleger/ -in, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/ -in

2.3.4 Baustoffhersteller: Betonfertigteilbauer/ -in

2.3.5 Technische Sonderfachkräfte: Bauzeichner/in (Hochbau)

Praktikumsrichtlinie für das Grundpraktikum ff.

Bachelorstudiengang Architektur

2.3.6 Tischler/ -in: Bau- und Gerätetischler/ -in

2.4 Neben der Anrechnung einer einschlägigen Berufsausbildung auf das Praktikum können auch Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung, einschlägige Tätigkeiten im Rahmen der Klasse 11 der Fachoberschule oder einschlägige Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Qualifikation dienenden gelenkten Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden.

2.5 Entsprechendes gilt für einschlägige Tätigkeiten in der Bundeswehr sowie im Zivil- und Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet im Zweifelsfalle der/ die Prüfungsausschussvorsitzende.

3. Durchführung des Grundpraktikums

3.1 Das Praktikum soll in maximal zwei zusammenhängenden Abschnitten (jeweils vier Wochen) durchgeführt werden. Abschnitte von weniger als 4 Wochen Dauer werden nicht anerkannt (vgl. Abs. 2.2).

3.2 Durch Krankheit oder sonstige Ausfallzeiten verursachte Unterbrechungen des Praktikums müssen grundsätzlich nachgeholt werden, d.h. Fehltage sind nicht zulässig.

3.3 Grundsätzlich bestehen die o.a. Bedingungen auch für Studieninteressierte mit Behinderungen, wobei sich die praktische Tätigkeit hier selbstverständlich auf Arbeiten beschränkt, die der Praktikant/ -in ausführen kann. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in besonderen Fällen eine teilweise oder komplette Befreiung von der praktischen Tätigkeit aussprechen.

4. Praktikanten/ -innenvertrag

4.1 Das Praktikantenverhältnis soll durch Abschluss eines Praktikantenvertrages (Muster Anlage 2) mit der Ausbildungsstelle begründet werden.

4.2 Die Kontaktaufnahme mit geeigneten Firmen und der Abschluss des Vertrages ist, wie schon angedeutet, Aufgabe der zukünftigen Studierenden.

4.3 Dem/ der Praktikant/ -in wird empfohlen, während der praktischen Tätigkeit ein Praktikanten/ -innenheft bzw. Werkbuch zu führen, in dem die Arbeiten behandelt werden, mit denen er/ sie in Berührung gekommen ist. Diese selbst zu erarbeitende Dokumentation soll den Praktikanten/ -innen zur täglichen Beobachtung und gedanklichen Verarbeitung der Vorgänge auf der Baustelle und in der Werkstatt anregen.

5. Anerkennung der Praktikanten/ -innenzeit

5.1 Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt bei der Einschreibung entsprechend dieser Praktikumsrichtlinie. Über Sonderfälle entscheidet der/ die Prüfungsausschussvorsitzende.

5.2 Die Anerkennung des Grundpraktikums erfolgt außerdem nach Vorlage eines Praktikanten/ -innenzeugnisses des/ der Arbeitgebers/ -in, woraus der Zeitraum des Praktikums und die geleistete Tätigkeit ablesbar sind (Muster Anlage 3).

Köln im Juni 2005, Prof. Dr. M. Werling Dekan der Fakultät 05

Genehmigt in der Fakultätsrats-Sitzung vom 22.06.2005

Kontakte

Bachelorstudiengang Architektur

ZSB Zentrale Studienberatung (Zugangsvoraussetzungen)	Zentrale Studienberatung Claudiusstr. 1, 50678 Köln Tel.: +49 (0)221 8275-3887 / -5163 studieninfos@th-koeln.de https://www.th-koeln.de/studium/beratung_165.php
Studienorganisation (Praktikum)	Studienbüro studium-deutz@th-koeln.de Tel.: +49 (0)221 8275 -4840
Studienberatung (Eignungsfeststellung)	Studienberatung der Fakultät für Architektur (F05) Raum 109, Betzdorferstraße 2, 50679 Köln Sprechstunde: Dienstag 12-16 Uhr + Freitag 10-14 Uhr Tel.: +49 (0)221 8275-2841 studienberatung.architektur@th-koeln.de Professorin Dipl.-Ing. Eva-Maria Pape Raum 312, Betzdorferstraße 2, 50679 Köln Tel.: +49 (0)221 8275-2250 eva-maria.pape@th-koeln.de
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät für Architektur	Professor Dipl.-Ing. Thorsten Burgmer Raum 311, Betzdorferstraße 2, 50679 Köln Tel.: +49 (0)221 8275-2576 thorsten.burgmer@th-koeln.de
Sekretariat der Fakultät für Architektur	Regina Jakobs Raum 61, Betzdorferstraße 2, 50679 Köln Tel.: +49 (0)221 8275-2811 regina.jakobs@th-koeln.de
International Office der TH Köln Campus Deutz	International Office - Campus Deutz Raum ZN 2-4 Betzdorferstraße 2, 50679 Köln, Deutschland Telefon +49 (0)221 8275 - 2910 international-office@th-koeln.de Ansprechpartner*innen für ausländische Bewerberinnen und Bewerber